

## Tipps zum Vereinsrecht (6)

# „Ich will aber...“ – Allgemeine Mitgliedsrechte



Autor  
Christoph  
Krekeler

Unter den allgemeinen Mitgliedsrechten verstehen wir (in Abgrenzung zu den sogenannten Sonderrechten), die Rechte, die jedem Mitglied gleichermaßen zustehen. Sie ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### Gleichbehandlungsgrundsatz

Zum einen ist hier der Gleichbehandlungsgrundsatz zu nennen. Dieser besagt, dass kein Mitglied ohne sachlichen Grund gegenüber anderen Mitgliedern ungleich behandelt werden darf. Ein sachlicher Grund kann sich aber insbesondere aus der Satzung ergeben. Nicht selten sehen Satzungen unterschiedliche Rechte von aktiven und passiven oder auch fördernden Mitgliedern z. B. im Hinblick auf den Mitgliedsbeitrag oder das Stimmrecht vor. Der sachliche Grund solcher Ungleichbehandlungen liegt etwa in der unterschiedlichen Beteiligung von aktiven und passiven Mitgliedern an der Verwirklichung des Vereinszwecks und an dem Vereinsleben. Verletzt aber ein Verein den Gleichbehandlungsgrundsatz, kann das Mitglied notfalls auch im Klageweg auf die vollständige Ausübung seines Mitgliedschaftsrechts bestehen.

**Tipp:** Achtung! Der Vorstand, der ohne sachliche Rechtfertigung Mitgliedsrechte verkürzt, kann die Schadensersatz begründende Haftung des Vereins nach § 31 BGB oder eine unter Umständen auch persönliche Haftung des betreffenden Vorstandsmitglieds gem. § 823 I BGB auslösen, da das Mitgliedschaftsrecht als sogenanntes „sonstiges Recht“ im Sinne dieser Vorschrift anerkannt ist. Wenn ein Mitglied einen Verstoß gegen

den Gleichheitssatz geltend macht, ist der Vorstand gehalten, die sachlichen Gründe der Ungleichbehandlung ausführlich vorzutragen.

### Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung

Aus dem Gesetz, genauer aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, ergeben sich das Recht des Mitglieds auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und dortige Ausübung des Stimmrechts, § 32 BGB. Außerdem ist gem. § 37 BGB schon eine Minderheit der Mitglieder, nämlich „der zehnte Teil der Mitglieder“, berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

### Information, Einsichtsrecht in Bücher und Schriften

Zum anderen hat das Mitglied spätestens in der Mitgliederversammlung einen eigenen Informationsanspruch, der sich grundsätzlich auf alle Vereinsangelegenheiten erstrecken kann. Damit ist der rechenschaftspflichtige Vorstand allerdings keiner „Generalabrechnung“ des Mitglieds ausgesetzt. Vielmehr muss das Mitglied ein berechtigtes Interesse an einer bestimmten Auskunft darlegen. Ein allgemeiner Verdacht, der Vorstand „verprasse das Vereinsvermögen“, reicht sicher nicht aus. Andererseits könnten tatsächliche Anknüpfungspunkte die Unzuverlässigkeit des Kassierers und damit das berechtigte Interesse des Mitglieds begründen, Auskunft z. B. über die Verbuchung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge bei einer Geldanlage oder etwa der Eigenanteile zur Finanzierung einer Vereinsreise zu erhalten. Dabei ist dem

Mitglied unter Umständen auch schon außerhalb einer Mitgliederversammlung Einsicht in die Bücher, Schriften und Mitgliederlisten zu gewähren, die die begehrte Information enthalten. Wenn die Einsicht allerdings offensichtlich einem gesetzes- oder satzungswidrigen Zweck dient, etwa einer bloß allgemeinen Rechnungsprüfung, die nach der Satzung nur den gewählten Rechnungsprüfern zusteht, ist die Auskunft zu verweigern.

**Tipp:** Das Auskunftsverlangen eines Mitglieds ist schon aus haftungsrechtlichen Gründen vom Vorstand ernst zu nehmen. Der auskunftspflichtige Vorstand sollte das Mitglied aber auffordern, das konkrete Interesse an der begehrten Information im Detail und gegebenenfalls auch schriftlich darzulegen. Je mehr Umstände tatsächlicher Art das Mitglied vorträgt, die berechtigte Fragen im Zusammenhang mit der begehrten Information aufwerfen, umso detaillierter ist ihm Einblick in den betreffenden Teil der Vereins- oder Vermögensverwaltung zu gewähren.

### Zugang zur Satzung

Nicht unerwähnt sollte hier das Recht des Mitglieds sein, eine Satzung ausgehändigt zu erhalten. Ein Verweis auf die auf der Vereinshomepage vorgehaltene und u. U. downloadfähige Satzung dürfte ausreichen, da der Zugang des Mitglieds zu dieser Rechtsquelle nahezu unbeschränkt möglich ist. Auf die beim Registergericht hinterlegte Satzung braucht sich das Mitglied nicht verweisen lassen.

*Herzlichst, Ihr Vizepräsident „Recht“  
Christoph Krekeler*